



Rickenbach^{SO}

Baureglement

vom 28.11.2005

in Kraft seit 20.12.2005

Änderungen vom 28.11.2011



Inhaltsverzeichnis

I. Formelle Vorschriften.....	3
§ 1 Zweck und Geltung.....	3
§ 2 Baubehörde	3
§ 3 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren.....	3
§ 4 Baukontrolle.....	3
§ 5 Gebühren.....	3
II. Allgemeine Vorschriften	4
§ 6 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen	4
§ 7 Sichtbereiche	4
§ 8 Abstellplätze	4
§ 9 Anforderungen an Abstellplätze	4
§ 10 Meteorwasserversickerung.....	4
§ 11 Flachdächer	5
§ 12 Bauabstand zu Fusswegen	5
§ 13 Baustellen	5
§ 14 Baustellenentsorgung	5
§ 15 Kompostieranlagen.....	5
§ 16 Antennenanlagen, Parabolantennen	5
§ 17 Behindertengerechtes Bauen	6
§ 18 Treppen, Balkone	6
§ 19 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern	6
§ 20 Brandruinen	6
§ 21 Terrainveränderungen	6
§ 22 Umgebungsgestaltung.....	6
§ 23 Silo.....	6
§ 24 Wärme- und Schallisolation.....	6
III. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7
§ 25 Verfahren	7
§ 26 Inkrafttreten und Übergangsrecht.....	7
IV. Änderungstabelle	9

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978¹ und § 1 der Kantonalen Bauverordnung vom 03.07.1978² – beschliesst:

I. Formelle Vorschriften

§ 1 Zweck und Geltung

¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des PBG und der KBV Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

² Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2 Baubehörde

¹ Die Anwendung dieses Reglements und der KBV ist Sache der Bau- und Werkkommission³.

² Die BWK kann dazu externe Fachleute beiziehen.

§ 3 Beschwerde im Baubewilligungsverfahren

¹ Gegen Verfügungen der BWK kann beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn jeweils innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 4 Baukontrolle

¹ Der Bauherr hat der BWK folgende Baustadien zu melden:

- a) Baubeginn;
- b) Errichtung des Schnurgerüstes;
- c) Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (Kanalisation und Wasser) vor dem Eindecken des Grabens;
- d) Schutzraumarmierung;
- e) Vollendung des Rohbaus;
- f) Bauvollendung der Umgebungsarbeiten entlang Strassen und Nachbargrundstücken (Böschungen, Mauern, Randabschlüsse, Bepflanzung);
- g) Bauvollendung.

§ 5 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Beurteilung und Prüfung von Gestaltungsplänen, Vorentscheiden, Baugesuchen, Baubewilligungen, Kontrolle und Überwachung der Bauten. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.

¹ PBG; BGS 711.1

² KBV; BGS 711.61

³ BWK

² Die Kosten für den Beizug externer Fachleute wie z. B. Geometer, Ingenieur, Ortsplaner, Akustiker, Energiefachleute etc. sowie zusätzliche Kosten, die infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen, werden separat verrechnet.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 6 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen

¹ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen sind vom Eigentümer entlang von Strassen bis auf die Höhe von 4,20 m, längs Trottoirs und Fusswegen bis auf eine Höhe von 3,0 m und bis zur Grundstücksgrenze aufzuschneiden.

² Die BWK kann nach der amtlichen Publikation und nach vorausgegangener Verfügung unter Fristansetzung das Zurückschneiden verlangen. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Verfügung leitet das Oberamt ein.

§ 7 Sichtbereiche

¹ Sträucher, Hecken und Bäume sind soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert.

§ 8 Abstellplätze

¹ Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der KBV Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.

² Für die Grösse und Anzahl der Abstellplätze gelten als Richtlinie die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute⁴.

§ 9 Anforderungen an Abstellplätze

¹ Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf öffentliche Strassen fliesst.

² Besucherparkplätze sind als solche zu bezeichnen und dürfen nicht vermietet werden.

³ Vorplätze vor Garagen, die rechtwinklig zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6,0 m aufweisen. Bei entsprechender Gestaltung des Garagentores kann die BWK die Tiefe bis auf ein Mindestmass von 5,0 m reduzieren. Dies ist nicht möglich bei an Kantonsstrassen angrenzenden Garagenvorplätzen.

§ 10 Meteorwasserversickerung

¹ Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist bei Neubauten und grösseren Umbauten das Meteorwasser von Dächern und Plätzen am Ort versickern zu lassen.

⁴ Schweizer Norm SN 640 291a, Parkieren: Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen (VSS 2006)

§ 11 Flachdächer

¹ Grössere Flachdächer ab 40 m² sind extensiv zu begrünen.

§ 12 Bauabstand zu Fusswegen

¹ Sofern durch Nutzungspläne nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Bauabstand an öffentlichen Fusswegen generell 5,0 m. Die BWK kann diesen auf minimal 2,0 m reduzieren, wenn die Bedingungen von § 67 KBV eingehalten sind und ein späterer Ausbau undenkbar ist und die Werkleitungen einen erhöhten Abstand nicht erfordern.

§ 13 Baustellen

¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund z. B. bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde.

² Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die Bedingungen der Bewilligung oder die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.

³ Werden öffentliche Strassen oder Wege verunreinigt, so haben die Verursacher für die umgehende Reinigung besorgt zu sein. Bei Verschmutzungen ist eine Reinigung mindestens täglich vorzunehmen. Im Unterlassungsfall kann die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzvornahme anordnen.

§ 14 Baustellenentsorgung

¹ Für Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfällen sind durch die Bauherrschaft vor Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen. Die Unterlagen können im Internet bezogen werden. Grundlage für diese Forderung bilden die Vorgaben des Bundesamts für Umwelt⁵ und des Amts für Umwelt⁶, basierend auf der SIA⁷-Norm 430.

§ 15 Kompostieranlagen

¹ Die BWK kann verlangen, dass geeignete Abstell- und Kompostierplätze für organisches und anorganisches Material geschaffen werden.

§ 16 Antennenanlagen, Parabolantennen

¹ Antennenanlagen und Parabolantennen sind generell bewilligungspflichtig.

² Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Anlagen das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und unauffällig (Farbe und Lage) platziert werden.

⁵ BAFU

⁶ AfU

⁷ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

§ 17 Behindertengerechtes Bauen

¹ ...*

§ 18 Treppen, Balkone

¹ Treppen, Korridore und Vorplätze von Mehrfamilienhäusern haben ein Mindestmass von 1,20 m aufzuweisen, Haustüren ein Mindestmass von 1,00 m.

² Geländer und Brüstungen sind gemäss SIA-Norm 358 auszuführen.

§ 19 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern

¹ Bei Mehrfamilienhäusern sind zu jeder Wohnung im Estrich, im Keller oder in der Wohnung Abstellräume mit einer Grundfläche von total mindestens 5 % der Wohnungsfläche jedoch mindestens 3 m² vorzusehen.

² Die Häuser haben Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen von mindestens 3 m² pro Wohnung aufzuweisen.

§ 20 Brandruinen

¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.

² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

§ 21 Terrainveränderungen

¹ Terrainveränderungen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen.

§ 22 Umgebungsgestaltung

¹ Die Umgebungsgestaltung muss mit dem Baugesuch, mit sämtlichen Angaben über Stützmauern, Höhen- und Terraintoten, Auffüllungen usw. eingereicht werden.

§ 23 Silo

¹ Silobauten sind je nach Lage braun, graugrün oder dunkelgrün einzufärben, unauffällig zu platzieren und durch Bepflanzung oder Bauten abzudecken.

§ 24 Wärme- und Schallisolation

¹ Die Baubehörde prüft den Nachweis betreffend Einhaltung der Wärme- und Schallisolation gemäss den Normen und Empfehlungen des SIA sowie des Umweltschutzgesetzes.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25 Verfahren

¹ Das Baureglement mit dem Anhang wird nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992⁸ erlassen.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsrecht

¹ Das Baureglement tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 01.03.1986, aufgehoben.

⁴ Die von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossenen Änderungen der §§ 4, 6 Abs. 2, 8, 9 Abs. 3, 14, 15, 17, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 22 und 24 Abs. 2 treten auf den 01.12.2011 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 28.11.2005.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2005/2688 vom 20.12.2005.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Dieter Leu
Gemeindepräsident

sig. Ursula Oeggerli
Gemeindeschreiberin

⁸ GG; BGS 131.1

Genehmigung Teilrevision I

Änderungen §§ 4, 6 Abs. 2, 8, 9 Abs. 3, 14, 15, 17, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 22 und 24 Abs. 2

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 28.11.2011.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2012/896 vom 08.05.2012.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Dieter Leu
Gemeindepräsident

sig. Ursula Oeggerli
Gemeindeschreiberin

IV. Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.11.2005	20.12.2005	Erlass	Erstfassung
28.11.2011	01.12.2011	§§ 4, 6 Abs. 2, 8, 9 Abs. 3, 14, 15, 17, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 22 und 24 Abs. 2	Teilrevision I

Änderungen nach Paragraf

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	28.11.2005	20.12.2005	Erstfassung
§ 4	28.11.2011	01.12.2011	Geändert
§ 6 Abs. 2	28.11.2011	01.12.2011	Geändert
§ 8	28.11.2011	01.12.2011	Geändert
§ 9 Abs. 3	28.11.2011	01.12.2011	Geändert
§ 14	28.11.2011	01.12.2011	Geändert
§ 15	28.11.2011	01.12.2011	Geändert
§ 17	28.11.2011	01.12.2011	Aufgehoben
§ 18 Abs. 3	28.11.2011	01.12.2011	Geändert
§ 19 Abs. 1 und 2	28.11.2011	01.12.2011	Geändert
§ 22	28.11.2011	01.12.2011	Geändert
§ 24 Abs. 2	28.11.2011	01.12.2011	Geändert